

Die Finanzverwaltung in Nassau-Saarbrücken war "ausgesprochen rückständig"⁷. Im Unterschied zu anderen Territorien kam es hier nie zur Ausbildung eines zentralisierten Kassenwesens. Die Rentkammer als oberste Finanzbehörde war ausschließlich Kontrollorgan und nicht etwa Zentralkasse; die Einnahmen und Ausgaben wurden auf die verschiedenen örtlichen Rezepturen angewiesen: die Saarbrücker Rentei, Hofkellerei, Forstkasse, Bergkasse und so fort für die anderen verwaltungsmäßigen Gebietsteile⁸. Neben diesen herrschaftlichen Kassen gab es noch als Besonderheit die sogenannten 'Landkassen', die sich aus Reichs-, Kreis- und landesherrlichen Steuern zusammensetzten, wobei die Reichs- und Kreissteuern (zumeist Beiträge zum ober-rheinischen Kreis und für die Erhaltung des Reichskammergerichts) in die General-landkasse flossen, während die zur Unterhaltung der ordentlichen und außerordentlichen Landesunkosten bestimmten landesherrlichen Steuern durch die drei Speziallandkassen der Grafschaft Saarbrücken und der (Ober-)Ämter Ottweiler und Harskirchen vereinnahmt wurden⁹. In Nassau-Saarbrücken besaß der Landesherr zwar aufgrund des Fehlens konkurrierender landständischer Behörden die volle Finanzhoheit seines Landes¹⁰, über die zweckgebundenen Landkassen- bzw. Land-gelder konnte er allerdings nicht frei verfügen¹¹. Auch die Rentkammer besaß hier keine Kompetenz¹². Lediglich die Saarbrücker Regierung hatte die Zahlungshöhe der jährlich auszuschreibenden Landgelder nach dem jeweiligen Landesbedarf fest-zulegen und wohnte in ihrer Funktion als Justizkollegium der Abhörung der Land-kassenrechnungen bei¹³. Hinzugezogen zur jährlichen Landgelderausschreibung und ausgestattet mit einem Mitspracherecht waren auch - wir haben es bereits erwähnt - von alters her die beiden Stadtgerichte von Saarbrücken und St.Johann nebst einem Bürgerausschuß, der allerdings aufgrund der Integration des bürgerlichen Zugeber- amtes in die stadtgerichtliche Behörde im Laufe der Zeit wegfiel, so daß nur noch die Gerichtsmitglieder bei der von der Regierung verordneten Festlegung der Landgelder hinzugezogen wurden und über den Ausgang der Verhandlungen den Bürgerschaften zu berichten hatten. Eine irgendwie geartete Hinzuziehung der Landgemeinden (etwa in Form des Heimeiers oder der Dorfgerichte) zur Landgelderausschreibung bestand nicht. Wir finden also für Nassau-Saarbrücken angesichts der Tatsache, daß es hier

⁷ Vgl. zur recht dürftig untersuchten Finanzverwaltung in Nassau-Saarbrücken Rumschöttel, Ver-waltungsorganisation, S.168-179 (zit. S.174); Klein, Staatshaushalt, S.240-243.

⁸ Vgl. die Auflistung bei Rumschöttel, Verwaltungsorganisation, S.172f. Anm.427.

⁹ Vgl. zu den Landgeldern in Nassau-Saarbrücken vor allem Gerhard, Steuerwesen, S.140-155.

¹⁰ Klein, Staatshaushalt, S.240.

¹¹ Rumschöttel, Verwaltungsorganisation, S.171.

¹² Ebd.

¹³ Vgl. die Petition der zur Grafschaft Saarbrücken gehörigen Städte u. Dörfer an die Saarbrücker Regierung wegen der Landkassenrechnungen seit 1768, Saarbrücken 22.November 1791: LA SB 22/3038, fol.31-59 (hier fol.43); s. zur Landgeldererhebung in Nassau-Saarbrücken auch den Saar-brücker Regierungsbericht v. 25.Februar 1778 ans RKG wegen des Kameralprozesses der Köllertaler Gemeinden gegen Fürst Ludwig: LA SB 22/2714, S.1-76 (hier S.54-59).